

**Prüfbericht über die  
Abschätzung der Gesetzesfolgekosten  
durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG)  
im Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Bregenz, im März 2006

## Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
<b>1     Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>2     Gesetzesfolgenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG)</b>	<b>15</b>
<b>3     Praxis der Kostenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG)</b>	<b>23</b>
3.1 Landes-Verwaltungsreformgesetz	24
3.2 Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes	26
3.3 Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes	28
3.4 Pflegeheimgesetz	30
3.5 Antidiskriminierungsgesetz	33
3.6 Landwirtschaftsförderungsgesetz	35
3.7 Landesgesundheitsfondsgesetz	38
3.8 Fischereigesetz	40
3.9 Jagdabgabegesetz	41
3.10 Landes-Umweltinformationsgesetz	42
3.11 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen	44
Abkürzungsverzeichnis	45

### **Vorlage an den Landtag und die Landesregierung**

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

### **Darstellung der Prüfungsergebnisse**

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Prüfung der Gesetzesfolgekostenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG) im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

### **Prüfungsgegenstand und Ablauf**

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Dezember 2005 bis Februar 2006 die Gesetzesfolgekostenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG) im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Schwerpunkte der Prüfung waren die rechtlichen Grundlagen sowie die Praxis der Abschätzung der Gesetzesfolgen und -folgekosten durch die Abteilung.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung am 6. Februar 2006 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 27. Februar 2006 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Das vorrangige Ziel der Ermittlung der Folgekosten von Gesetzesvorhaben besteht in der Unterstützung des Gesetzgebers bei seiner Entscheidungsfindung. Eine Kalkulation der Gesetzesvorhaben unterstützt die Gesetzgebung in der Gestaltung von Rechtsnormen, sodass deren Vollzug möglichst kostengünstig erfolgen kann. Darüber hinaus dient die Kostendarstellung der Abschätzung, ob die vorhandenen Ressourcen für die Vollziehung ausreichen und ob die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Verwaltung angemessen sind.

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verpflichtet Bund und Länder zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen. Die Darstellung der Folgekosten bezieht jedoch die Auswirkungen nicht mit ein, die ein Gesetz beispielsweise auf Bürger, Unternehmen, auf soziale und ökologische Verhältnisse haben kann.

Dies wäre auch im Hinblick auf die Empfehlung der EU-Kommission die Aufgabe einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung, für die in Vorarlberg ein Leitfaden entwickelt wurde. Bisher wurden bzw werden in Vorarlberg drei Gesetze einer Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen. Finanzielle Auswirkungen stellen unter den Gesetzesfolgen einen wichtigen Aspekt dar. Dieser Aspekt ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs bei der Gesetzesfolgenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG) stärker zu berücksichtigen, sofern der damit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Über den Konsultationsmechanismus hinaus ist die Abschätzung der Gesetzesfolgekosten in Vorarlberg nicht gesetzlich geregelt. Zur Durchführung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gibt es einen Erlass des Landesamtsdirektors. Sonstige rechtsverbindliche Vorschriften über eine weiter gehende Abschätzung von Gesetzesfolgekosten bestehen nicht. Der Aktenvermerk, der zukünftig als Grundlage für die Abschätzung ua auch der direkten externen Kosten dienen soll, ist lediglich ein abteilungsinternes Schriftstück der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) und damit nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht geeignet, eine Abschätzung der Folgekosten für das Land verbindlich festzulegen. Insofern sollte die rechtliche Verpflichtung zur Abschätzung der Gesetzesfolgekosten ergänzt werden.

Alle im Zeitraum 2000 bis 2005 vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden mit Überlegungen zur Abschätzung der Folgekosten versehen. Die Abschätzungen erfolgten jedoch in unterschiedlicher Genauigkeit und Detailliertheit.

Vor allem bei Ausführungsgesetzen zu Grundsatzgesetzen des Bundes oder bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben werden zum Teil nur grobe Kostenabschätzungen vorgenommen.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs mag es in Einzelfällen durchaus ausreichend sein, bei rechtsetzenden Maßnahmen, mit denen lediglich Vorgaben der EU oder des Bundes umgesetzt werden, weniger detaillierte Angaben zu den voraussichtlichen Kosten zu machen. Dies insbesondere dann, wenn bereits in der grundsatzgesetzlichen Regelung des Bundes eine weit reichende Kostendarstellung enthalten ist. Dennoch kann es für den Landesgesetzgeber auch in diesen Fällen sehr hilfreich sein, über die zu erwartenden Kosten informiert zu werden. Dies insbesondere deshalb, da vor allem EU-rechtliche Vorgaben, die auf Landesebene umzusetzen sind, in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Auch im Hinblick auf den Finanzausgleich sind die Folgekosten rechtsetzender Maßnahmen wesentlich.

Die bisherige Praxis der Folgekostenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG) wurde anhand von zehn Gesetzen aus den Bereichen Organisations-, Reglementierungs-, Schutz-, Förderungs- und Finanzierungs- sowie Sonstige Gesetze näher geprüft.

Die Bewertungen dazu fallen recht unterschiedlich aus. Es sind Beispiele sehr guter Berechnungen vorhanden, zum Teil wurden Vollzugs- oder Nominalkosten nicht ermittelt oder nur sehr vage umschrieben. Externe Kosten wurden bisher nicht erfasst. Bei Neufassungen von Gesetzen beschränkt sich die Kostendarstellung in der Regel auf die Darstellung jener Kosten, die aus der Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage resultieren.

Festzustellen ist die Tendenz, rechtsverbindliche Maßnahmen auf Verordnungs- oder Richtlinienenebene zu regeln, wie dies beispielsweise beim Pflegeheimgesetz oder beim Landwirtschaftsförderungsgesetz der Fall ist. Der Landes-Rechnungshof verkennt nicht, dass nicht alle Details auf – der relativ starren – Gesetzesebene geregelt werden sollen und es sinnvoll sein kann, der Verwaltung einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Gesetzgeber der Überblick über die finanziellen Folgen solcher Rechtsakte entzogen wird.

Zusammenfassend empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bei der Kostenabschätzung von Gesetzen auch die externen Kosten zu berücksichtigen – dies vor allem dann, wenn mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Normadressaten zu rechnen ist. Bei Neufassungen von Gesetzen ist zu prüfen, ob im Einzelfall eine umfassende Abschätzung der Folgekosten darstellenswert erscheint.

## 1 Rechtliche Grundlagen

**Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verpflichtet das Land zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Abschätzung der Gesetzesfolgekosten in Vorarlberg nicht gesetzlich geregelt. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung der externen Kosten von Gesetzen sollte rechtlich verankert werden.**

### Situation

Der vorrangige Zweck der Ermittlung von unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben besteht in der Unterstützung des Gesetzgebers bei seiner Entscheidungsfindung.

### Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern

Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften normiert, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) zu entsprechen hat.

Gemäß Art 1 Abs 1 und 2 der Vereinbarung gilt dies

- für Gesetzesvorschläge der Bundes- und Landesregierungen,
- für Gesetzesentwürfe der Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen,
- für beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder eines Bundesministers bzw einer Landesregierung, eines Mitglieds einer Landesregierung oder eines Landeshauptmanns,
- nicht jedoch für Gesetzesinitiativen der Parlamente.

### Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen sehen als Berechnungszeitraum das laufende Finanzjahr sowie die drei folgenden Finanzjahre vor. Sollten sich darüber hinaus wesentliche Abweichungen ergeben, sind auch diese darzustellen.

Den Berechnungen sind die Begründung der Notwendigkeit der Ausgaben und Kosten und die Darstellung des Nutzens einer neuen rechtsetzenden Maßnahme voranzustellen. Dabei sind insbesondere die Ziele offen zu legen, die mit der neuen Maßnahme verfolgt werden. Diese sollten so konkret und nachprüfbar wie möglich formuliert werden.

Unter finanziellen Auswirkungen sind Ausgaben und Einnahmen im Rahmen einer finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie Kosten und Erlöse im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise zu verstehen.



Die für die Berechnung der Folgekosten wichtigste Unterscheidung besteht darin, dass die Kosten kalkulatorische Größen wie zB kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Mieten udgl beinhalten, während die Ausgaben nur die tatsächliche monetäre Belastung des Haushalts wiedergeben.

Bei den voraussichtlich verursachten Ausgaben und Kosten ist begrifflich zwischen den Entstehungs-, den Vollzugs- und den Nominalausgaben/-kosten zu unterscheiden.

Die Entstehungsausgaben/-kosten sind die Ausgaben/Kosten der Produktion einer Rechtsnorm. Die Entstehungskosten können im Regelfall bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen außer Ansatz bleiben.

Die Vollzugsausgaben/-kosten sind jene Ausgaben/Kosten, die beim Vollzug von Rechtsnormen oder Maßnahmen anfallen. Dazu zählen insbesondere Personalausgaben/-kosten, Sachausgaben/-kosten und Ausgaben für Investitionen bzw kalkulatorische Abschreibungen.

Nominalausgaben/-kosten sind die Transferzahlungen wie Beihilfen, Subventionen etc oder materielle und immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Institutionen etc.

Vollzugsausgaben/-kosten und Nominalausgaben/-kosten werden unter Folgeausgaben/-kosten subsumiert. Analog wird der Begriff Folgeerlöse/-erlöse verwendet.

Bei den gemäß § 14 BHG anzustellenden Berechnungen sind die Ergebnisse der finanz- und betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise gesondert darzustellen.

Jede neue rechtsetzende Maßnahme muss soweit analysiert werden, dass für jeden Leistungsprozess ein Mengengerüst erstellt werden kann. Das Mengengerüst hat mindestens zu enthalten:

- Angaben über die Leistungen wie Zahl und Struktur der Leistungsempfänger, der sonstigen Betroffenen etc,
- Angaben über die Leistungsprozesse wie Zahl und Art der Verfahren, durchschnittliche Verfahrensdauer, beteiligte Behörden etc und
- Angaben über die zur Leistungserstellung benötigten Ressourcen wie Zahl und Struktur der benötigten Bediensteten, Art und Menge an Infrastruktur etc.

Die mengenmäßig dargestellten Leistungen, Leistungsprozesse und die hierfür eingesetzten Ressourcen sind zu bewerten und hinsichtlich ihrer budgetären Auswirkungen bzw Kostenrelevanz zu prüfen. Für einnahmenseitige Maßnahmen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die durch den Vollzug entstehenden Ausgaben und Kosten sowie Einnahmen und Erlöse der einzelnen Teilleistungen sind grundsätzlich durch eine Multiplikation der Menge mit dem Preis zu ermitteln. Es kann weiters nach dem Prinzip der Zuschlagskalkulation vorgegangen werden, indem für die laufenden Sachausgaben/-kosten Zuschläge auf die direkt der Leistungserbringung zuzurechnenden Personalausgaben/-kosten vorgenommen werden, sofern nicht detaillierteres Datenmaterial vorhanden ist.

Die Folgeausgaben und -kosten sind so detailliert darzustellen, dass ein Überblick über die möglichen Arten der Folgeausgaben/-kosten gewährleistet ist. Falls relevant, sind zumindest folgende Komponenten auszuweisen:

- Personalausgaben/-kosten (inkl kalkulierte Personalkosten)
- Verwaltungssachausgaben/-kosten (laufende und einmalige)
- Nominalausgaben/-kosten
- Investitionsausgaben bei Ausgabenberechnungen bzw kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen und Mieten bei Kostenberechnungen
- Minderausgaben/-kosten (laufende und einmalige)
- Summe der Ausgaben bzw Kosten

Bei den Einnahmen sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

- Öffentliche Abgaben und/oder gesetzliche Beiträge
- Laufende Einnahmen aus Entgelten, Kostenersätzen, Beiträge von Dritten
- Einmalige Einnahmen aus Kapitalzuschüssen, aus Vermögensveräußerungen etc
- Entfallende Einnahmen
- Jahressummen, der durch den Vollzug an- und entfallenden Einnahmen

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen können die Einnahmen den Erlösen gleichgesetzt werden.

Ermittlung der  
Nettoausgaben

Die Ermittlung der budgetären Auswirkungen (Nettoausgaben) bzw der Nettokosten erfolgt folgendermaßen:

- Folgeausgaben/-kosten
- Einsparungen durch Kompensation
- Ausgabeneinsparung /Minderkosten
- = Nettausgaben/-kosten

Externe Kosten	Weder der Konsultationsmechanismus noch die Richtlinien gemäß BHG enthalten eine Verpflichtung, die im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich entstehenden Folgekosten – die so genannten externen Kosten – zu ermitteln und darzustellen.
Vorarlberger Landesverfassung und einfachgesetzliche Ebene	Gemäß Art 7 Abs 7 der Vorarlberger Landesverfassung sind alle Organe des Landes zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet. Auch wenn diese Verpflichtung nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Legislative bindet, so kann aus diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz zur Sparsamkeit dennoch keine unmittelbare Verpflichtung zur Kostendarstellung in Gesetzesvorhaben des Landes abgeleitet werden. Auch besteht auf einfachgesetzlicher Ebene in Vorarlberg keine Verpflichtung zur Darstellung der Kosten in Gesetzesvorhaben.
GO der Landesregierung	Nach § 9 Abs 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung können Regierungsvorlagen, die keine oder nur eine unzureichende Kostendarstellung enthalten, über Antrag des Landesfinanzreferenten zurückgestellt werden.
Durchführungserlass zum Konsultationsmechanismus	Der zum Konsultationsmechanismus ergangene Durchführungserlass der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) vom 21. Jänner 1999 führt den Ablauf des Verfahrens bei Auslösung des Konsultationsmechanismus näher aus und verweist hinsichtlich der Kostendarstellung auf die verbindlichen Richtlinien gemäß § 14 BHG. Zur leichteren Orientierung enthält der Erlass weiters ein Kompendium zur Berechnung der Folgekosten von Gesetzen, das den Inhalt der Richtlinien nach BHG in leicht verständlicher Form wiedergibt.
Aktenvermerk vom 29. November 2005	Aufbauend auf der Praxisarbeit eines betriebswirtschaftlichen Lehrgangs für Landesbedienstete wurde von der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) ein Aktenvermerk betreffend die Kostendarstellung in Landesgesetzen erstellt. Der Aktenvermerk präzisiert im Wesentlichen die Vorgangsweise zur Kostendarstellung nach den Richtlinien des BHG, beinhaltet aber auch eine Checkliste zur Berücksichtigung direkter externer Kosten. Nach Auskunft des Abteilungsvorstands soll der Aktenvermerk künftig als Grundlage für die Darstellung der Gesetzesfolgekosten herangezogen werden.



Unter Punkt 1. wird ausgeführt, dass eine Kostendarstellung in erster Linie dazu dient, dem Landtag offen zu legen, welche Kostenfolgen mit den in seinem Geltungsbereich liegenden Entscheidungen verbunden sein werden. Daraus folgt, dass in jenen Fällen, in denen dem Landtag wenig oder kein Gestaltungsspielraum hinsichtlich des konkreten Inhalts des Gesetzes bleibt, die Kostendarstellung weniger detailliert ausgestaltet sein kann, beispielsweise weil bundesgrundsatzgesetzliche Vorgaben oder das EU-Recht einen solchen Gestaltungsspielraum nicht eröffnen.

Unter Punkt 3. des Aktenvermerks wird ausgeführt, dass Verordnungsermächtigungen in der Regel nicht kalkulierbar sind. Der Verordnungsgeber ist zwar an das Gesetz gebunden, dieses lässt jedoch – im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten – oft große Spielräume. Die Berechnung der Kosten kann in diesen Fällen nur im Zuge der Verordnungserlassung erfolgen. In der Kostendarstellung ist es wichtig, darauf hinzuweisen, für welche Gesetzesnormen die Folgekosten nicht seriös kalkulierbar sind.

Zur Abschätzung der Vollzugskosten wird ausgeführt, dass Prognosen betreffend die Vollzugshäufigkeit besonders bei neuen Gesetzen schwierig sind, da keine Erfahrungswerte vorliegen. In diesem Fall sollen die zum Schätzergebnis führenden Gedankengänge dargelegt werden. Es könne durchaus sinnvoll sein, aufgrund der Ungewissheiten zwei Mengengerüste im Sinne einer Minimumvariante und einer Maximumvariante zu erarbeiten.

Bei den externen Kosten wird im Aktenvermerk zwischen direkten und indirekten externen Kosten unterschieden. Während unter direkten externen Kosten jene Kosten verstanden werden, die anlässlich der Vollziehung bzw bei der Anwendung eines Gesetzes auf privater Seite anfallen, werden unter indirekten externen Kosten jene Kosten verstanden, die der Volkswirtschaft dadurch entstehen, dass beispielsweise bestimmte Güter nicht mehr produziert werden, die Produktion ins Ausland verlagert wird, Betriebsanlagen nicht errichtet werden, etc.

Nach dem Aktenvermerk würde es zu weit gehen, indirekte externe Kosten zu analysieren, weshalb nur direkte externe Kosten dargestellt werden sollen. Da aber auch bei diesen eine Methode zur Berechnung fehlt, sollen sie lediglich anhand einer Checkliste verbal umschrieben werden.

Verankerung in anderen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern ist die Verpflichtung zur Abschätzung der Gesetzesfolgekosten unterschiedlich geregelt.

Burgenland	Im Burgenland ist die Verpflichtung zur Abschätzung der Folgekosten in der Landes-Verfassung verankert. Demnach ist jedem Entwurf eines Landesgesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Maßnahme, der mit Mehrausgaben verbunden sein könnte, eine Berechnung anzuschließen, aus der die Gesamtbelastung des Landes sowie die in den einzelnen Finanzjahren anfallenden Anteile hervorgehen. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen und für ihre Bedeckung sind entsprechende Vorschläge zu erstatten.
Niederösterreich	In Niederösterreich besteht keine (verfassungs)gesetzliche Grundlage für die Abschätzung von Gesetzesfolgekosten. Als rechtliche Regelung kann die Vorschrift „NÖ Legistische Richtlinien 1987“ genannt werden. Darin wird unter anderem festgelegt, dass die Erläuterungen bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften enthalten müssen, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht. Diese Darstellung soll zweckmäßigerweise in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teils der Erläuterungen erfolgen.
Oberösterreich	Im Jahr 1999 beschloss der oberösterreichische Landtag ein Leitbild für die Erarbeitung von Normen. Demnach sollten Kosten wie Nominal-, Vollzugs- und volkswirtschaftliche Kosten hinterfragt und in Verhältnis zum Nutzen gesetzt werden. Neben der Verpflichtung aus dem Konsultationsmechanismus gibt es eine Bestimmung, die eine Verpflichtung zur Kostenermittlung begründet, nämlich Art 30 Abs 2 Landes-Verfassungsgesetz. Demnach sind einem Gesetzesvorschlag – außer wenn die Gesetzesinitiative von Landesbürgerinnen und Landesbürgern ausgeht – Angaben über die finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden anzuschließen.
Steiermark	Eine Verpflichtung zur Abschätzung von Gesetzesfolgekosten ist für das Land Steiermark in § 18 Abs 3 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtags normiert. Demnach ist jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen.
Tirol	Grundlage für die Abschätzung der Gesetzesfolgekosten in Tirol ist der Konsultationsmechanismus, dessen wesentliche Inhalte in einem eigenen Erlass der Finanzabteilung wiederholt werden. Gesetzliche Grundlagen, wie beispielsweise eine Verpflichtung, die Folgekosten von Gesetzen abzuschätzen oder gar in welcher Weise oder Tiefe dies zu erfolgen hat, gibt es nicht.

Kärnten	<p>In Kärnten gibt es über den Konsultationsmechanismus hinaus keine (verfassungs)gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung von Folgekosten rechtsetzender Maßnahmen. Aufbauend auf dem Konsultationsmechanismus und den Richtlinien gemäß BHG besteht ein Erlass des Landesamtsdirektors über die Ermittlung und Darstellung von Folgekosten rechtsetzender Maßnahmen sowie über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Abschätzung. Die Geschäftsordnung des Kärntner Landtags sieht im § 18 eine Gesetzesfolgekostenabschätzung auch für Selbständige Anträge vor.</p>
Salzburg	<p>Neben der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und einem Erlass zur Berechnung der Personalkosten in der Landesverwaltung gibt es im Haushaltsrecht für die Jahre 2005-2009 eine Bestimmung, wonach in Gesetzesvorlagen der Landesregierung eine Darstellung der Kostenfolgen für den Landeshaushalt aufzunehmen ist.</p>
Wien	<p>Die rechtliche Grundlage für die Abschätzung der Folgekosten von Wiener Rechtsvorschriften ist ein Erlass des Magistratsdirektors. Gemäß dem Erlass hat die Fachdienststelle bei der Ausarbeitung von Entwürfen zu Landesgesetzen bzw Verordnungen in die Erläuterungen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß BHG entspricht.</p> <p>Das Land Wien verfügt zusätzlich über umfangreiche Unterlagen für die Durchführung der Abschätzung. Zu nennen sind ein interner Leitfaden zum Konsultationsmechanismus sowie Kalkulationsrichtlinien für die Durchführung von Kostenberechnungen.</p>
<b>Bewertung</b>	<p>Das vorrangige Ziel der Ermittlung der Folgekosten von Gesetzesvorhaben besteht in der Unterstützung des Gesetzgebers bei seiner Entscheidungsfindung. Eine Kalkulation der Gesetzesvorhaben unterstützt die Gesetzgebung in der Gestaltung von Rechtsnormen, sodass deren Vollzug möglichst kostengünstig erfolgen kann. Darüber hinaus dient die Kostendarstellung der Abschätzung, ob die vorhandenen Ressourcen für die Vollziehung ausreichen oder ob die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Verwaltung angemessen sind.</p>



Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verpflichtet Bund und Länder zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen. Die Darstellung dieser Folgekosten bezieht jedoch die Auswirkungen nicht mit ein, die ein Gesetz beispielsweise auf Bürger, Unternehmen, auf soziale und ökologische Verhältnisse haben kann, die so genannten externen Kosten. Dies wäre jedoch im Hinblick auf die Empfehlung der EU-Kommission die Aufgabe einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung, für die in Vorarlberg ein Leitfaden entwickelt und die anhand dreier konkreter Gesetze durchgeführt wurde bzw in Arbeit ist.

Über den Konsultationsmechanismus hinaus ist die Abschätzung der Gesetzesfolgekosten in Vorarlberg nicht gesetzlich geregelt. Zur Durchführung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gibt es einen Erlass des Landesamtsdirektors. Sonstige rechtsverbindliche Vorschriften über eine weiter gehende Abschätzung von Gesetzesfolgekosten bestehen nicht. Der Aktenvermerk, der zukünftig als Grundlage für die Abschätzung ua auch der direkten externen Kosten dienen soll, ist lediglich ein abteilungsinternes Schriftstück der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) und damit nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes nicht geeignet, eine Abschätzung der Folgekosten für das Land verbindlich festzulegen.

Derzeit ebenfalls nicht generell abgeschätzt werden die Folgekosten von Normen, deren nähere Ausgestaltung ausdrücklich dem Verordnungsgeber obliegt. Eine Berechnung der Kosten müsste in diesem Zusammenhang im Zuge der Erlassung der Verordnung erfolgen. Dies geschieht derzeit nur im Rahmen der Verpflichtung aus dem Konsultationsmechanismus, darüber hinaus bestehen keine weiteren Vorschriften über eine Abschätzung der Folgekosten.

Bei rechtsetzenden Maßnahmen, mit denen lediglich Vorgaben der EU oder des Bundes umgesetzt werden, mag es nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes in Einzelfällen durchaus ausreichend sein, weniger detaillierte Angaben zu den voraussichtlichen Kosten zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits in der grundsatzgesetzlichen Regelung des Bundes eine weit reichende Kostendarstellung enthalten ist und/oder der mit einer weiteren Kostenabschätzung verbundene Aufwand in keiner Relation zum Nutzen steht.

Dennoch kann es für den Landesgesetzgeber auch in diesen Fällen sehr hilfreich sein, über die zu erwartenden Kosten entsprechende Informationen zu erhalten. Vor allem EU-rechtliche Vorgaben, die auf Landesebene umzusetzen sind, haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch im Hinblick auf den Finanzausgleich sind die Folgekosten rechtsetzender Maßnahmen wesentlich.

**Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Verpflichtung zur Ermittlung und Darstellung der externen Kosten von Gesetzen rechtlich zu verankern.

**Stellungnahme** *Es ist beabsichtigt, die Ausführungen im Aktenvermerk der Abteilung PrsG vom 29.11.2005 über die Ermittlung direkter externer Kosten, die der Landes-Rechnungshof inhaltlich nicht beanstandet hat, in den Erlass des Landesamtsdirektors zur Durchführung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus aufzunehmen. Damit kann die Empfehlung umgesetzt werden.*

## **2 Gesetzesfolgenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG)**

**Im Jahr 2001 wurde von der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) ein Leitfaden für die Gesetzesfolgenabschätzung in Vorarlberg entwickelt. Drei Gesetze wurden bzw werden derzeit einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen. Die Abschätzung der Folgekosten sollte stärker berücksichtigt werden, sofern der mit der Kostenabschätzung verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.**

**Situation**  
EU-Empfehlung Die EU-Kommission empfiehlt, dass alle Mitgliedstaaten nationale Strategien für eine bessere Rechtsetzung und insbesondere Folgeabschätzungssysteme für die integrierte Bewertung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und Umweltfolgen erstellen und die dazu erforderliche Infrastruktur in Abhängigkeit von den nationalen Gegebenheiten schaffen.

Situation in anderen Staaten In den Nachbarstaaten Österreichs existieren einzelne Vorschriften über die Erhebung und Darstellung der Auswirkungen von Gesetzen. Zu erwähnen sind insbesondere die in Deutschland und in der Schweiz angestrebten Bemühungen, die vor allem unter den Titeln „Rechtsoptimierung“ und „Gesetzesfolgenabschätzung“ laufen.

Deutschland In Deutschland wird in einzelnen Bundesländern allmählich die Gesetzesfolgenabschätzung implementiert. So wurde beispielsweise in Rheinland-Pfalz die verpflichtende Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung bei Rechtsvorschriften mit vermutlich großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen in der Geschäftsordnung verankert. In Sachsen werden die in das Stellungnahmeverfahren eingebundenen Stellen ersucht, die bei ihnen voraussichtlich anfallenden Kosten oder sonstigen Auswirkungen darzustellen.

## Schweiz

In der Schweiz ist beispielsweise in der Verfassung des Kantons Bern normiert, dass vor Übernahme einer neuen Aufgabe darzulegen ist, wie diese finanziert werden soll. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird eine Pflicht zur Klärung und Offenlegung der verworfenen Alternativen sowie der finanziellen und personellen Auswirkungen und der Auswirkungen auf die Gemeinden festgeschrieben. Darüber hinaus sind im Kanton Bern nach einem Regierungsratsbeschluss sämtliche Rechtsvorschriften vorgängig auf ihre Wirtschaftsverträglichkeit zu prüfen.

## Leitfaden für die Gesetzesfolgenabschätzung in Vorarlberg

Im August 2001 wurde im Rahmen des Projekts „Gesetzesfolgekostenabschätzung“ unter der Leitung der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) im Amt der Landesregierung ein Leitfaden für die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) in Vorarlberg entwickelt. Im Rahmen der GFA ist die Ermittlung der Gesetzesfolgekosten nur ein Teilaspekt. Das vorrangige Ziel besteht darin, eine Rationalisierung der Gesetzgebungsverfahren in Richtung einer folgenbewussten Gesetzgebung anzustreben. Die GFA soll die Gesetzgebungsverfahren durch ein bestimmtes methodisches Instrumentarium unterstützen, die Politik beraten und verbesserte Entscheidungsgrundlagen liefern.

Die GFA setzt an den Anforderungen unterschiedlicher Stadien der Gesetzgebung an. Es wurden drei Module unterschieden:

- (1) Die prospektive GFA als vorausschauendes Verfahren der Folgenabschätzung auf Basis möglicher Regelungsalternativen
- (2) Die begleitende GFA als vorausschauendes Verfahren auf Basis eines vorliegenden Gesetzesentwurfs
- (3) Die auswertende GFA als rückschauendes Verfahren auf Basis einer bereits in Kraft getretenen Rechtsvorschrift

Aus dem Leitfaden ergibt sich, dass aufgrund des hohen Aufwands eine GFA nur dann durchgeführt wird, wenn das Rechtsetzungsvorhaben für einen beträchtlichen Kreis von Bürgern oder Unternehmen von besonderer Bedeutung ist und entsprechende politische Gestaltungsmöglichkeiten des Landes vorhanden sind.

Bis dato wurden in der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) zwei GFAs abgewickelt. Eine begleitende GFA für das Wettengesetz und eine prospektive GFA für das Abfallwirtschaftsgesetz. Derzeit wird das Landesfrauenförderungsgesetz einer auswertenden GFA unterzogen.

## Wettengesetz

Das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wettengesetz) trifft eine Neuregelung des Wettenswesens in Vorarlberg, die modernen Erfordernissen Rechnung tragen soll. Es trat am 11. April 2003 in Kraft.



Bis zur Einführung des neuen Gesetzes wurde das Wettenwesen in Vorarlberg, soweit es sich auf Wetten aus Anlass sportlicher Ereignisse bezog, durch das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geregelt. Das Gesetz war in seiner gesamten Konzeption und Ausdrucksweise veraltet und stand nur noch partiell in Kraft. Darüber hinaus bedurfte das Gesetz aus mehreren Gründen einer generellen Überarbeitung. Mit dem neuen Gesetz sollte diesen Erfordernissen entsprochen werden, ohne einen überzogenen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Zu den Folgekosten dieses Gesetzes wurde in der Regierungsvorlage angeführt: „Der Verwaltungsaufwand wird durch dieses Gesetz geringfügig steigen. Dieser Anstieg ist zum einen durch die in diesem Gesetz vorgenommene und in der geltenden Rechtslage nicht enthaltene Klarstellung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes bedingt.“ Die Kosten wurden auf € 5.000 bis € 10.000 geschätzt, die jährlich nicht überschritten werden. Diese Kosten wurden aus der Tatsache abgeleitet, dass Wetten im Sinne des Gesetzes auch im Rahmen von Tätigkeiten abgeschlossen werden, für die in Orientierung an der früheren Auffassung des Bundes von den Bezirkshauptmannschaften Verfahren nach der Gewerbeordnung abgewickelt wurden. In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass in solchen Fällen, die im Durchschnitt nicht mehr als zwei Verfahren jährlich betreffen, im neuen Gesetz eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Die begleitende GFA wurde im Zeitraum März bis Juni 2002 durchgeführt. Dem Projektteam gehörten ein Vertreter der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) als Projektleiter, ein Vertreter der Wirtschaftskammer, je ein Vertreter der vollziehenden Abteilungen im Amt der Landesregierung und der BH sowie zwei Vertreter der Amtsstelle für Verwaltungsentwicklung an. Dem Lenkungsausschuss gehörten der für die Gesetzgebung zuständige Landesrat, der Landesamtsdirektor und der Vorstand der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) an.

Das Projektteam hielt sechs jeweils halbtägige Sitzungen ab. In der vierten Sitzung fand ein Hearing mit dem zuständigen Fachgruppengeschäftsführer der Wirtschaftskammer und einem privaten Wettbürounternehmer statt.

Als Ziele des Entwurfs wurden

- Kundenschutz,
- Jugendschutz,
- klare und verständliche Rechtgrundlagen für die Vollziehung,
- Ermöglichung einer ausreichenden behördlichen Kontrolle über Wettätigkeiten,
- keine übermäßigen Belastungen für die Betreiber und
- keine Erhöhung der Vollzugskosten

definiert.

Sämtliche Bestimmungen des Entwurfs wurden im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele geprüft und bewertet. Verbesserungsvorschläge zu Bestimmungen des Entwurfs wurden abgeleitet bzw in den Entwurf eingearbeitet.

Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz

Der Bund hat mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 die Abfallwirtschaft auf Bundesebene neu geregelt. Mit dem Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz – V-AWG) soll den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Zu den erwarteten Kosten wird im Entwurf angeführt, dass die Gemeinden entlastet werden, da deren Vorsorgepflicht auf die Garten- und Parkabfälle eingeschränkt wird. Weiters wird angeführt, dass die im Entwurf vorgesehene Pflicht des Landes zur Vorsorge für geeignete Einrichtungen zur Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen für das Land mit Kosten verbunden sein kann. Allfällige Kosten könnten aber auf die Abfallbesitzer verumlagt werden.

Die Vorsorgepflicht des Landes wird mit dem neuen Gesetz weitreichender. Andererseits muss sich die Vorsorge nur auf jene nicht gefährlichen Siedlungsabfälle beziehen, die der Systemabfuhr unterliegen, und ist dadurch enger. Im Übrigen handelt es sich wie bisher nur um eine subsidiäre Pflicht. Das Land muss die Anlagen nicht selbst betreiben. In Vorarlberg fallen jährlich rund 30.000 t Hausabfälle an, die über die Gemeinden abgeführt werden. Davon entfallen rund 8.000 t auf Abfälle aus gewerblichen Anlagen. Weiters gibt es in Vorarlberg rund 70.000 t gewerbliche Abfälle pro Jahr. Dabei handelt es sich um rund 60.000 t – nicht der Regelungskompetenz des Landes unterliegende und vom Entwurf daher nicht erfasste – Produktionsabfälle und rund 10.000 t Abfälle, die haushaltsähnlich sind.



Rein rechtlich hat bisher keine Pflicht der Gemeinden zur Sammlung und Abfuhr solcher gewerblicher Abfälle bestanden, die mit den Haushaltsabfällen der Menge und der Zusammensetzung nach nicht vergleichbar sind. De facto wurden jedoch in 41 Gemeinden derartige gewerbliche Abfälle ohne Produktionsabfälle über die Systemabfuhr der Gemeinden gesammelt und abgeführt. Soweit diese Gemeinden künftig von der Verordnungsermächtigung gemäß § 7 Abs 2 Gebrauch machen und gewerbliche Abfälle wie bisher in die Systemabfuhr einbeziehen, hat dies keine Auswirkungen auf die Vorsorgepflicht des Landes. Eine Ausweitung der Vorsorgepflicht des Landes ergibt sich nur dann, wenn künftig mehr als 41 Gemeinden eine Verordnung nach § 7 Abs 2 erlassen. Durch den in § 7 Abs 8 vorgesehenen Feststellungsbescheid, mit dem auf Antrag der Gemeinde oder des Verfügungsberechtigten festzustellen ist, ob ein Abfall der Systemabfuhr unterliegt, können zusätzliche Kosten entstehen. Die Zahl der Anträge lässt sich nur schwer abschätzen, die zusätzlichen Kosten dürften sich jedoch in Grenzen halten.

Auch die im Entwurf vorgesehene Pflicht des Landes zur Erstellung und Anpassung des Abfallwirtschaftsplans ist mit Kosten verbunden. Ein Abfallwirtschaftsplan wurde von der Landesregierung unter dem Titel „Vorarlberger Abfallwirtschaftskonzept“ schon bisher erstellt und fortgeschrieben. Es dürften daher diesbezüglich – mit Ausnahme des Aufwands für die vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung, der der Abfallwirtschaftsplan zu unterziehen ist – keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zur Deckung des Aufwands vollkostendeckende Abfallgebühren zu erheben.

Im Übrigen dürfte das im Entwurf vorliegende Gesetz – abgesehen von den erforderlichen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz bzw der Anpassung bestehender Verordnungen – keine zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften verursachen. Durch den Wegfall der anlagenrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Abfallgesetzes verringert sich vielmehr der Verwaltungsaufwand nach diesem Gesetz.

Im Vorfeld der Neuregelung – noch vor Ausarbeitung eines konkreten legislatischen Entwurfs – wurde auf der Grundlage des Leitfadens eine GFA in Form einer prospektiven GFA durchgeführt.

Ziel war die Erarbeitung einer soliden Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung und den Landtag zur Neuregelung des Landes-Abfallwirtschaftsrechts unter Berücksichtigung der Fragen

- a) welche alternativen Modelle bei der Neuregelung des Abfallwirtschaftsrechts sinnvollerweise in Betracht kommen,
- b) welche Effekte mit diesen Modellen für die Bürger, die Unternehmen, die Gebietskörperschaften sowie die sozialen und ökologischen Verhältnisse verbunden sind und
- c) welches der untersuchten Regelungsmodelle das optimale darstellt und weshalb.

Dem Projektteam gehörten Vertreter des Gemeindeverbands für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, der Wirtschaftskammer Vorarlberg und des Amts der Landesregierung an. Für die Durchführung der GFA war ein Zeitraum von November 2002 bis Juni 2003 vorgesehen. In dieser Zeit traf sich das Projektteam zu insgesamt 14 Sitzungen, ein Workshop unter Beiziehung der betroffenen Wirtschaftsakteure, Interessenvertretungen und mehrerer Experten wurde abgehalten. Das Projektteam legte am 3. Juli 2003 einen Abschlussbericht vor.

Im Rahmen der GFA wurden unterschiedliche Regelungsmodelle erhoben und vorausschauend auf ihre Folgen untersucht. Bei der Ausarbeitung einer Regelungsalternative konnte im Rahmen der GFA über weite Bereiche Einvernehmen hergestellt werden. Darauf stützt sich der Entwurf. Keine Einigung konnte in der zentralen Frage erzielt werden, welche gewerblichen Abfälle dem Pflichtbereich der Gemeinde unterliegen sollen. Zu diesem Punkt fanden anschließend an die GFA Gespräche insbesondere mit der Wirtschaftskammer und dem Gemeindeverband statt, deren Ergebnisse im Entwurf berücksichtigt wurden.

In der GFA wurden weiters Ziele definiert und dazu ein entsprechender Zielkatalog erarbeitet. Eines der Ziele war die „Gesamthaft kostengünstige Lösung“, das bedeutete nach der Definition des Projektteams „insgesamt kostengünstig für Abfallbesitzer, Abfallsammler, Abfallbehandler und die Allgemeinheit“. Anhand der gewichteten 13 Zielsetzungen wurden die verschiedenen Regelungsalternativen innerhalb eines Spektrums von +5 bis -5 bewertet und die der Bewertung zugrunde liegenden Erwägungen schriftlich festgehalten. Konkrete Berechnungen der Folgekosten, insbesondere auch im Hinblick auf die Zielsetzung „gesamthaft kostengünstige Lösungen“ sind allerdings nicht vorhanden.

Landes-Frauenförderungsgesetz

Der Vorarlberger Landtag beschloss im Jahr 1996 ein Gesetz zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in Vorarlberg (Landes-Frauenförderungsgesetz) mit dem Ziel, nicht nur Frauen im öffentlichen Dienst auf Landes- und Gemeindeebene sondern alle Vorarlberger Frauen zu fördern.

Das Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern trat am 29. Jänner 1997 in Kraft. Gemäß § 1 Abs 1 hat das Land die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern. Gemäß Abs 2 sind die Ziele der Förderung insbesondere

- a) die Chancengleichheit in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu verbessern,
- b) bestehende Ungleichheiten zu beseitigen und die Leistungen und Lebensumstände der Frauen in der Gesellschaft sichtbar zu machen,
- c) im Sinne der partnerschaftlichen Familie die Wahlfreiheit der Eltern für die gleichzeitige oder getrennte Familien- und Erwerbsarbeit als eigenverantwortliche Entscheidung zu fördern und
- d) andere Verbesserungen der Belange der Frauen, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, im Finanz-, Gesundheits- und Sozialwesen zu fördern.

Der Landtag fasste in seiner 4. Sitzung am 10. Mai 2005 eine Entschlie-ßung betreffend Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Darin wurde beschlossen, das Landes-Frauenförderungsgesetz anhand der darin formulierten Ziele auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen und wissen-schaftlich zu evaluieren. Aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluie-rungen sollen geeignete Vorschläge erstattet werden, mit denen weitere Verbesserungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern erzielt werden können.

Im September 2005 wurde die evaluierende GFA gestartet. Das Projekt gliedert sich in die Bereiche Frauenförderung im Generellen und spezi-fische Frauenförderung im Bereich der Landesverwaltung.

Zur Durchführung des Projekts wurde ein Projektteam gebildet, das sich aus Vertretern des Landes einschließlich der Krankenhausbetriebsgesell-schaft und einer externen Forschungseinrichtung zusammensetzt. Dem Lenkungsausschuss gehören die für Gesetzgebung und Frauenförderung zuständigen Landesräte sowie der Landesamtsdirektor an.

Das Projekt wurde auf ein Jahr anberaumt, für Ende des Jahres 2005 wird ein Zwischenbericht erwartet. Als externe Projektkosten wurden € 37.000 angesetzt.

Eine summarische Darstellung der für Frauenförderung aufgewendeten Mittel und des damit verbundenen Personalaufwands sollen laut Auskunft des Abteilungsvorstands in die GFA mit einbezogen werden. Ebenso sollen Verbesserungsvorschläge für weitere Frauenfördermaßnahmen, soweit solche auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses erstattet werden, einer groben Kostenschätzung unterzogen werden.



## **Bewertung**

Rechtsetzende Maßnahmen verursachen im Zusammenhang mit deren Vollziehung entsprechende Kosten bei den dafür zuständigen Gebietskörperschaften und haben darüber hinaus regelmäßig zum Teil erhebliche finanzielle Auswirkungen auf Normadressaten.

Der Einsatz des Instrumentes der Gesetzesfolgenabschätzung wird vom Landes-Rechnungshof als positiv bewertet. Aufgrund der Komplexität und des breiten Ansatzes der GFA ist verständlich, dass die Gesetzesfolgen lediglich einer relativ groben Bewertung und Beschreibung unterzogen werden. Der Aspekt der Abschätzung der Gesetzesfolgekosten sollte jedoch stärker berücksichtigt werden, sofern der mit der Kostenabschätzung verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Im Leitfaden zur GFA wird angeführt, dass bei rund zehn bis 20 Prozent der Gesetze eine GFA zur Anwendung gelangen könnte. Seit Mitte des Jahres 2001 wurden rund 40 Gesetzesentwürfe bzw. Änderungen von Gesetzen vorgelegt, in diesem Zeitraum aber lediglich drei GFAs durchgeführt. Diese Zahl liegt am unteren Rand der geschätzten Anzahl von GFA-Vorhaben.

Auch wenn der Aufwand für die Durchführung einer GFA im Einzelfall erheblich sein kann, erachtet der Landes-Rechnungshof die Anwendung dieses Instruments für notwendig. Dies gilt vor allem für Gesetze mit entsprechenden monetären Auswirkungen.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, GFAs weiterhin entsprechend den Vorgaben des Leitfadens durchzuführen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, im Rahmen einer GFA den Aspekt der Abschätzung der Gesetzesfolgekosten stärker zu berücksichtigen.

## **Stellungnahme**

*In der Gesetzesfolgenabschätzung geht es darum, der Politik eine geeignete Beurteilungsgrundlage zu liefern. Es geht (insbesondere auch bei einer prospektiven GFA) nicht darum, konkrete Berechnungen zu liefern, vielmehr geht es um eine Darstellung der grundsätzlichen Zusammenhänge (vgl. Leitfaden GFA), insbesondere auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Bürger, Unternehmen und auf soziale und ökologische Verhältnisse. Um GFA-Vorhaben mit zeitintensiven und möglicherweise nur scheinengenauen Recherchen nicht zu überladen, sollte daher mit einer groben Abschätzung der Kosten – durch Punktevergabe einschließlich verbaler Beschreibung – Auslangen gefunden werden können.*

### 3 Praxis der Kostenabschätzung durch die Abteilung Gesetzgebung (PrsG)

Alle im Zeitraum 2000 bis 2005 vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden mit Überlegungen zur Abschätzung der Folgekosten versehen. Die Abschätzung erfolgte jedoch in unterschiedlicher Genauigkeit und Detailliertheit. Vor allem wenn es sich um Ausführungsgesetze des Bundes oder der EU handelt, wurden die Kostenabschätzungen oft nur grob vorgenommen.

Im Zeitraum 2000 bis 2005 wurden dem Landtag die folgende Gesetzesmaterien betreffenden Entwürfe vorgelegt, die vom Landes-Rechnungshof in Cluster eingeteilt wurden. Aus den jeweiligen Clustern wurden die fett gedruckten Gesetze ausgewählt und die Abschätzung der Folgekosten näher untersucht.

<b>Organisationsgesetze</b>	<b>Landes-Verwaltungsreformgesetz, Pflichtschulorganisationsgesetz,</b> Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS), Kundmachungsgesetz, Landwirtschaftskammergesetz, Landtagswahlgesetz, Gemeindewahlgesetz, Landes-Volksabstimmungsgesetz, Landes-Verfassungsgesetz, Wählerkarteigesetz, Gemeindegesetz, Schulerhaltungsgesetz, Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen
<b>Reglementierungsgesetze</b>	<b>Raumplanungsgesetz, Fischereigesetz, Pflegeheimgesetz,</b> Baugesetz, Bauproduktegesetz, Straßengesetz, IPPC-Anlagengesetz, Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Bodenseefischereigesetz, Grundverkehrsgesetz, Schischulgesetz, Bergführergesetz, Spitalgesetz, Stiftungs- und Fondsgesetz, Vergabegesetz, Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
<b>Schutzgesetze</b>	<b>Antidiskriminierungsgesetz,</b> Landes-Datenschutzgesetz, Patienten-/Klientenschutzgesetz, Vergabenachprüfungsgesetz, Tierschutzgesetz, Landesbedienstetengesetz 2000, Landesbedienstetengesetz 1988, Gemeindeangestelltengesetz 2005, Gemeindebedienstetengesetz 1988, Land- und Forstarbeitsgesetz
<b>Förderungs- und Finanzierungsgesetze</b>	<b>Landwirtschaftsförderungsgesetz, Landesgesundheitsfondsgesetz,</b> Wohnbauförderungsgesetz, Sozialhilfegesetz, Landes-Pflegegeldgesetz, Tiergesundheitsfondsgesetz, Spitalfondsgesetz, Spitalbeitragsgesetz, Landes- und Hypothekenbankgesetz
<b>Abgabengesetze</b>	<b>Jagdabgabengesetz,</b> Verwaltungsabgabengesetz
<b>Sonstige Gesetze</b>	<b>Landes-Umwelthinformationsgesetz,</b> Euro-Anpassungsgesetz, Rechtsbereinigungsgesetz

### 3.1 Landes-Verwaltungsreformgesetz

**Mit dem Verwaltungsreformgesetz wird der Unabhängige Verwaltungssenat in weiten Bereichen als Berufungsbehörde eingerichtet. Die dadurch verursachten Mehrkosten im Vollzugsbereich wurden umfassend erhoben. Die den Verfahrensparteien entstehenden Kosten wurden nicht ermittelt.**

#### Situation

Das Landes-Verwaltungsreformgesetz wurde dem Landtag in der 4. Sitzung im Jahr 2002 vorgelegt und von diesem am 8. Mai 2002 mehrheitlich beschlossen. Es trat am 1. August 2002 in Kraft.

#### Ziele

Das Landes-Verwaltungsreformgesetz dient der Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Land Vorarlberg. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit einem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragenen Projekt einer Verwaltungsreform, deren erstes Ergebnis auf Bundeseite mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 vorliegt.

Die Kerninhalte des Verwaltungsreformgesetzes 2001 bestehen in der Verlagerung behördlicher Zuständigkeiten vor allem vom Landeshauptmann auf die Bezirkshauptmannschaften (BH) und auf den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS). Diesen Zielsetzungen der Aufwertung der BHs und des UVS soll durch das Landes-Verwaltungsreformgesetz auch im Bereich der Vorarlberger Landesrechtsordnung entsprochen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsvorlage ist eine Berechnung der Vollzugskosten angeschlossen. Nach dieser ist bei der Berechnung der Kosten für das Land, die Gemeinden und den Bund davon auszugehen, dass der Aufwand innerhalb der Landesverwaltung verlagert wird bzw der Mehraufwand ausschließlich beim Land anfällt. Der Bund und die Gemeinden werden durch das neue Gesetz nicht belastet.

Im Detail ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Durch Art I (Änderung des Veranstaltungsgesetzes) erfolgt eine geringfügige Mehrbelastung der BHs, der eine entsprechende Entlastung des Amtes der Landesregierung gegenübersteht.



- Aufgrund des Art II (Änderung des Gesetzes über den UVS) werden jährlich rund 70 Berufungsverfahren, die bisher im Amt der Landesregierung abgewickelt wurden, nunmehr vom UVS zu erledigen sein. Die neuerliche Aufrollung eines Verfahrens in einer mündlichen Verhandlung vor dem UVS ist tendenziell aufwändiger als die bisherige, im Wesentlichen auf die aktenmäßige Überprüfung und allfällige Ergänzung des Sachverhalts beschränkte Tätigkeit der Berufungsbehörde.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass ein allfälliger Mehraufwand für die Verwaltung jedenfalls nicht mehr als einen vollbeschäftigten Juristen beim UVS beträgt. Einschließlich anteilmäßiger Raumkosten sowie anderer Sach- und Gemeinkosten beträgt der Mehraufwand daher maximal € 90.000.

- Allfällige Kostenauswirkungen der Änderungen in Art III, IV, V, VI und VII sind in den Ausführungen zu Art II miterfasst.

## **Bewertung**

Bei der Erlassung oder Änderung von Gesetzen, die die Verwaltungsorganisation betreffen, können in erster Linie Vollzugskosten entstehen. Nominalkosten fallen mangels Transferzahlungen keine an. Dem von der Verwaltungsreform betroffenen Bürger können Mehrkosten dadurch entstehen, dass in Berufungsverfahren vor dem UVS eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Diesen höheren Kosten steht eine dem Art 6 EMRK entsprechende Rechtsschutzgarantie gegenüber.

Die für die Berechnung der Vollzugskosten erforderlichen Grundlagen wurden im Zuge der Erstellung des Gesetzesentwurfs erhoben und der zusätzliche Personalaufwand entsprechend abgeschätzt. Da bei den entlasteten Stellen die Berufungsverfahren nur einen Teil der Aufgaben der damit befassten Sachbearbeiter darstellen, wurde angenommen, dass durch die Zuständigkeitsverschiebung allein keine unmittelbaren Personaleinsparungen möglich sind. Auf der Basis des abgeschätzten zusätzlichen Personalaufwands wurden die erwarteten Mehrkosten im Vollzugsbereich konkret berechnet und in der Regierungsvorlage ausgewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen auf Verfahrensparteien wurden nicht erhoben, eine diesbezügliche Kostenabschätzung wurde nicht durchgeführt.

### 3.2 Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

**Mit dem Pflichtschulorganisationsgesetz wird das Schulorganisationsgesetz des Bundes näher ausgeführt. Der mit der Änderung erwartete Mehraufwand im Vollzugsbereich wurde grob abgeschätzt, die Kosten jedoch nicht berechnet. Konkrete Berechnungen der Vollzugskosten sind künftig vorzunehmen, das Ergebnis ist in der Regierungsvorlage darzustellen.**

#### Situation

Das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes wurde dem Landtag im Jahr 2000 zur Beschlussfassung vorgelegt und trat am 1. September 2001 in Kraft.

#### Ziele

Die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung.

Die Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes dient der Anpassung an die Novellen des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl I Nrn 20/1998 und 132/1998, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

Im Bereich der Grundschule soll der Schuleingangsbereich neu strukturiert werden. An den Sonderschulen wird ein Berufsvorbereitungsjahr eingeführt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Zur Abschätzung der Folgekosten wurde zu Beginn angemerkt, dass die Kosten sehr schwer abschätzbar sind, weil sie von der Entwicklung der derzeit rückläufigen Schülerzahlen abhängen. Zu den einzelnen Änderungen wurde in der Regierungsvorlage angeführt:

- Neustrukturierung der Grundschule:  
Diese dürfte den Personalaufwand für Lehrer nicht erhöhen. Die Neuregelung bewirkt zwar, dass auch nicht schulreife Kinder in die Volksschule eintreten, bringt aber gleichzeitig auch den Wegfall der bisherigen Vorschulgruppen und schafft die Möglichkeit des schulstufenübergreifenden Unterrichts. Nach den Vorgaben des Stellenplans muss mit den bisherigen Planstellen das Auslangen gefunden werden, weshalb mit höheren Personalkosten nicht zu rechnen ist. Die Ausweitung des integrativen Unterrichts bringt einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt zusätzlich Schulraum und Einrichtung erforderlich werden.

- Einführung eines Berufsvorbereitungsjahrs an den Sonderschulen:  
Für den gesetzlichen Schulerhalter könnten Mehrkosten für zusätzlichen Schulraum und Einrichtung entstehen. Diese sind aber voraussichtlich marginal, weil die Anzahl jener Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr absolvieren, gering sein wird. Zusätzliche Lehrerkosten sind nicht zu erwarten, da die Stellenplanrichtlinien keine zusätzlichen Dienstposten vorsehen.
- Unterricht am Computer:  
Durch die Möglichkeit, an Berufsschulen nunmehr auch in anderen Fächern als computerunterstütztem Rechnen ... Schülergruppen zu bilden, werden bei geschätzten tausend zusätzlichen Unterrichtsstunden Mehrkosten in der Höhe von rund ATS 450.000 (€ 32.700) entstehen, die zur Hälfte vom Bund refundiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt zusätzlich Schulraum und Einrichtung erforderlich werden.
- Erweitertes Lehrangebot:  
Durch die Erleichterung der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen usw kann es zu Mehrkosten aufgrund der zusätzlichen Zulassung von Schülergruppen unter der Normzahl kommen. Die Mehrkosten für zusätzliches Lehrpersonal werden bei Berufsschulen zur Hälfte und bei den übrigen Pflichtschulen zur Gänze vom Bund ersetzt. Für den gesetzlichen Schulerhalter kann es weiters bei einer bestimmten Konstellation an einer konkreten Schule zu Mehrkosten (Schulraum, Einrichtung) kommen. Landesweit gesehen dürften sich die kostenmäßigen Auswirkungen in vertretbaren Grenzen halten, zumal die Entscheidung über die Führung solcher Schülergruppen – und somit auch die Entscheidung über Mehrkosten – im Ermessen der Landesregierung liegt.

## **Bewertung**

Die Gesetzesänderungen werden in ihren finanziellen Auswirkungen tendenziell abgeschätzt, die möglichen Kostensteigerungen in einem Fall konkret berechnet, im Übrigen lediglich global umschrieben.

Bei der Neustrukturierung der Grundschule wird auf die Vorgaben des Stellenplans verwiesen und daraus abgeleitet, dass mit höheren Personalkosten nicht zu rechnen ist. Auf andere Faktoren, die zu einer Steigerung der Personalkosten führen können, wie zB Steigerungen bei den Mehrdienstleistungen, wird nicht eingegangen. Der erwartete zusätzliche Verwaltungsaufwand wird nicht quantifiziert. Weitergehende Berechnungen über Kosten von zusätzlichem Schulraum und Einrichtung sind nicht angeführt.

Bei der Kostenabschätzung für die Einführung eines Berufsvorbereitungsjahres an den Sonderschulen werden Annahmen getroffen, ohne diese entsprechend zu quantifizieren. Dies könnte anhand bisheriger Erfahrungswerte zumindest in grobem Ausmaß bewerkstelligt und dadurch eine Grundlage für Berechnungen geschaffen werden.

Die durch den Unterricht am Computer verursachten Mehrkosten durch zusätzliche Unterrichtsstunden werden in konkreten Beträgen berechnet, der vereinzelt erforderliche zusätzliche Schulraum und die Einrichtung jedoch nicht quantifiziert.

Beim erweiterten Lehrangebot wird im Wesentlichen auf die weitgehende Refundierung der Mehrkosten durch den Bund sowie darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Führung zusätzlicher Schülergruppen im Ermessen der Landesregierung liegt. Die Kosten, die durch die Führung einer zusätzlichen Schülergruppe verursacht werden können, sind nicht dargestellt.

Insgesamt liefert die Abschätzung keine ausreichenden Informationen über die potentiell anfallenden Ausgaben und Kosten.

#### **Stellungnahme**

*Eine Nachfrage bei der zuständigen Fachabteilung hat ergeben, dass weder mit der Integration nicht schulreifer Kinder in die Grundschule noch durch die zusätzliche Gruppenbildung in zwei Fächern zwecks Unterrichts am Computer ein nennenswerter Verwaltungs- oder Sachaufwand tatsächlich entstanden ist. Von der Möglichkeit eines erweiterten Lehrangebots wurde kein Gebrauch gemacht, sodass auch insofern kein Aufwand entstand. Der Umstand, dass ein entsprechender Aufwand in den Erläuterungen nicht ausgeschlossen, aber auch nicht quantifiziert wurde, rechtfertigt den Vorwurf mangelnder Information nicht.*

#### **3.3 Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes**

**Mit dieser Änderung des Raumplanungsgesetzes werden in erster Linie EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt. Der mit der Änderung verbundene Aufwand im Vollzugsbereich wurde abgeschätzt, die Kosten in den Aktenunterlagen berechnet. Das Ergebnis der Berechnungen ist in der Regierungsvorlage darzustellen.**

#### **Situation**

Der Entwurf über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes wurde dem Landtag am 8. Juni 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt und einstimmig angenommen. Die Änderung des Raumplanungsgesetzes trat am 19. August 2005 in Kraft.

Ziele	Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes dient vorwiegend der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien.
Finanzielle Auswirkungen	<p>Zu den erwarteten Kosten wird im Bericht zur Regierungsvorlage im Wesentlichen angeführt:</p> <p>Zusammengefasst wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs dem Bund kein, den mit der Vollziehung des Raumplanungsgesetzes befassten Gemeinden sowie dem Land Vorarlberg jedoch ein gewisser finanzieller Mehraufwand entstehen. Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen verfahrensrechtlichen Regelungen werden potentiell zu einer Kostensteigerung führen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung von Widmungskonflikten schon bisher eine ausreichende Grundlagenforschung erforderlich war, weshalb der zusätzliche Aufwand sich in einem noch vertretbaren Rahmen halten dürfte.</p> <p>Finanzielle Auswirkungen sind in erster Linie im Bereich der örtlichen Raumplanung bei den Gemeinden zu erwarten. Schätzungsweise ist in rund 30 Fällen pro Jahr eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Dabei wird voraussichtlich in zehn Fällen eine nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen.</p> <p>Für die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung werden durchschnittlich rund zwei Tage b-wertiger Tätigkeit (Gehaltsklasse 17/3 nach Landesbedienstetengesetz) anzusetzen sein. Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist schätzungsweise mit durchschnittlich rund zehn Tagen a-wertiger Tätigkeit (Gehaltsklasse 21/3 nach Landesbedienstetengesetz) zu rechnen bzw einem vergleichbaren Aufwand bei Fremdvergabe.</p> <p>Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für Europaschutzgebiete bei Flächenwidmungsplänen werden schätzungsweise in rund zehn Fällen pro Jahr erforderlich sein. Pro Fall ist dabei – über den mit der Umwelterheblichkeitsprüfung bzw Umweltverträglichkeitsprüfung anfallenden Aufwand hinaus – zusätzlich mit rund zwei Tagen a-wertiger Tätigkeit insbesondere für Sachverständigengutachten zu rechnen.</p>

Die im Rahmen der überörtlichen Raumplanung beim Land anfallenden Kosten betreffen insbesondere Verfahren im Zusammenhang mit Landesraumplänen (Einkaufszentren, Grünzonenverordnungen). Es werden schätzungsweise jährlich durchschnittlich fünf Landesraumpläne bzw. Änderungen von Landesraumplänen erfolgen. Diese werden alle einer Umwelterheblichkeitsprüfung und in der Regel auch einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein. Bislang sind bei Landesraumplänen und deren Änderung bereits aufwändige Grundlagenforschungen betrieben worden, weshalb der zusätzliche Aufwand für Umwelterheblichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich geringer als oben veranschlagt anzusetzen sein wird. Schätzungsweise ist in einem solchen Fall mit insgesamt drei Tagen a-wertiger Tätigkeit für Umwelterheblichkeitsprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen.

#### **Bewertung**

Der bei den Gemeinden und beim Land anfallende Verwaltungsaufwand wurde umfassend erhoben. Obwohl die Anzahl der Verfahren nur schwer abschätzbar war, wurde dennoch eine vorsichtige Abschätzung über das zu erwartende Mengengerüst vorgenommen. Schlussendlich wurde der Aufwand, den die Durchführung jeweils eines Verfahrens erfordert, beschrieben und der voraussichtliche Zeitaufwand der mit der Durchführung befassten Bediensteten abgeschätzt. Dadurch wird ein Eindruck von den Auswirkungen der Gesetzesänderung vermittelt. Aufbauend auf dieser Grundlage wurden in den Aktenunterlagen zum Raumplanungsgesetz konkrete Berechnungen über die Gesamtkosten der Gesetzesänderung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Berechnungen wurde in letzter Konsequenz jedoch nicht im Bericht zur Regierungsvorlage ausgewiesen.

#### **3.4 Pflegeheimgesetz**

**Beim Pflegeheimgesetz handelt es sich um ein neues Gesetz. Das Gesetz wurde mit einer umfassenden Kostenabschätzung versehen. Die Folgekosten der Heimbauverordnung, zu deren Erlassung das Pflegeheimgesetz ermächtigt, wurden nicht abgeschätzt. Im Zuge der Kostenabschätzung von Verordnungen sind von der Verordnung erlassenden Stelle neben den Folgekosten auch die Kosten für die Normadressaten zu ermitteln.**

#### **Situation**

Das Pflegeheimgesetz wurde dem Landtag im Jahr 2001 zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gesetz trat am 16. April 2002 in Kraft.

#### **Ziele**

Der Gesetzesentwurf verfolgt zusammengefasst vor allem die Ziele, eine rechtlich einwandfreie Basis für Pflegeheime zu schaffen, die Rechte und Interessen der Bewohner von Pflegeheimen zu schützen, über die Bedarfs- und Entwicklungsplanung den bedarfsgerechten Ausbau und die Koordination der Pflegedienstleistungen sicherzustellen und weitere Kostensteigerungen zu begrenzen.

Das Behördenverfahren für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Pflegeheims wurde laut Abteilung Gesetzgebung (PrsG) möglichst einfach gestaltet. Die bisherige Praxis war die, dass neben dem baurechtlichen Verfahren für die Baubewilligung und die Benützungsbewilligung spitalsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligungen erteilt wurden. Mit dem Entwurf ist ein zweistufiges Anzeigeverfahren vorgesehen, das sowohl für privat finanzierte wie auch für öffentlich geförderte Pflegeheime gilt.

Aufgrund der ersten Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheims prüft die Bezirkshauptmannschaft, ob das Pflegeheim in der vorgesehenen Konzeption überhaupt errichtet und längerfristig betrieben werden kann. Im zweiten Anzeigeverfahren wird der Bezirkshauptmannschaft die Aufnahme des Betriebs angezeigt. Beide Verfahren dienen nicht dazu, die baulichen Voraussetzungen für den Heimbetrieb zu prüfen. Vielmehr soll das bereits bisher durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durchzuführende Bauverfahren dadurch ergänzt werden, dass die Gemeinde neben den allgemeinen Bauvorschriften nunmehr auch eine Heimbauverordnung anzuwenden hat.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Erstellung und periodische Anpassung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans vor. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung kann auf dem 1997 beschlossenen Plan aufbauen, weshalb nur eine Aktualisierung und Adaption des bereits bestehenden Plans erforderlich ist. Dafür und für weitere voraussichtlich in Abständen von fünf Jahren erforderliche Aktualisierungen ist jeweils ein Kostenaufwand von € 18.000 für externe Berater zu schätzen, dh durchschnittlich € 3.600 pro Jahr.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht weiters die Entscheidung des UVS über Beschwerden wegen freiheitsentziehender Maßnahmen vor. Nach einer möglicherweise höheren Zahl von Verfahren in der Anfangsphase werden schätzungsweise jährlich rund zehn bis zwanzig Verfahren anfallen. Nahezu in jedem Fall wird eine mündliche Verhandlung im betreffenden Pflegeheim durchzuführen und ein Sachverständiger beizuziehen sein. Der Zeitaufwand des Mitglieds des UVS wird auf vier Stunden geschätzt, der des Sachverständigen auf zwei Stunden und des Sekretariats auf drei Stunden. Daraus ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von € 3.600 bis € 7.200.



Weiters ist im vorliegenden Entwurf die Berücksichtigung der besonderen bautechnischen Erfordernisse des Heimbetriebs aufgrund der von der Landesregierung zu erlassenden Heimbauverordnung im Verfahren nach dem Baugesetz vorgesehen. Jährlich wird es zu zehn Verfahren – Zu- und Umbauten von Pflegeheimen eingeschlossen – kommen. Rund ein Drittel der Bauverfahren werden von den BHs durchzuführen sein. Da die erforderlichen Sachverständigen vom Land gestellt werden, ergibt sich für die Gemeinden insgesamt kein messbarer Mehraufwand. Wenn die Verfahren durch die BHs durchgeführt werden, erwachsen dem Land – ohne Berücksichtigung von Kommissionsgebühren und einschließlich der Kosten für die Sachverständigen des Landes bei Verfahren der Gemeinden – Kosten von rund € 58.000. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bisher vorgesehenen spitalsrechtlichen Bewilligungen von Pflegeheimen wegfallen. Nach Berücksichtigung dieser Kosten ergibt sich eine Ersparnis von gleichfalls rund € 58.000.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht weiters Anzeigeverfahren für die Errichtung und Betriebsaufnahme von Pflegeheimen vor. Die beiden Anzeigeverfahren werden ausschließlich von den BHs durchgeführt. Dabei wird von einem durchschnittlichen Aufwand für den Sachbearbeiter von 1,5 Arbeitstagen und für das Sekretariat von 0,5 Arbeitstagen je Verfahren ausgegangen. Pro Jahr ergeben sich daraus Kosten in Höhe von rund € 12.000.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die staatliche Aufsicht über Pflegeheime vor. Auch das Aufsichtsverfahren wird von der BH durchgeführt. Die jährlichen Kosten betragen ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 1,25 Arbeitstagen für das Kontrollorgan (Amtsarzt oder Sachverständiger/Sachbearbeiter) und 0,5 Arbeitstagen für das Sekretariat € 45.000. Hiervon können die bisher angefallenen Kosten für die sanitäre Aufsicht nach dem Spitalgesetz abgezogen werden. Daraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von € 8.000.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht weiters die Sanktion von Übertretungen durch Verwaltungsstrafbestimmungen vor. Hierfür werden keine nennenswerten Kosten anfallen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Übergangsbestimmungen betreffend die Anzeige des Musterheimvertrags, der Betriebsrichtlinien und allenfalls der Nutzung als Pflegeheim bei Errichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen. Diese Kosten sind zu vernachlässigen.

Insgesamt beträgt die Kostenersparnis für das Land rund € 30.000.

## Bewertung

Das Pflegeheimgesetz wurde umfassend auf die Folgekosten hin untersucht und zeigt nach den vorliegenden Berechnungen einen Einsparungseffekt von € 30.000. Bei der Ermittlung von Kosten beispielsweise für den Zeitaufwand von Mitgliedern des UVS für Beschwerden wegen freiheitsentziehender Maßnahmen wurde jedoch die Berechnungsbasis nicht angeführt. Ob bei der Ermittlung der Kosten anteilige Raumkosten sowie ein anteiliger Sach- und Verwaltungsgemeinkostenanteil berücksichtigt wurde, ist dem Bericht und auch den Akten nicht zu entnehmen.

Im § 14 Abs 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften hinsichtlich der baulichen und technischen Standards zu erlassen hat. Zu den Folgekosten dieser Verordnung (Heimbauverordnung) wurden keine Abschätzungen gemacht.

Die Folgekostenabschätzung von Verordnungen ist Aufgabe der jeweiligen Fachabteilung. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Folgekosten von Verordnungen und Richtlinien sind von der erlassenden Stelle auch die Kosten für die Normadressaten zu ermitteln – dies vor allem dann, wenn mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Normadressaten zu rechnen ist.

## Stellungnahme

*Die generelle Forderung, bei der Kostenabschätzung von Verordnungen auch die Kosten für die Normadressaten (externe Kosten) zu ermitteln, ist überzogen und wird abgelehnt. Die Erfüllung dieser Forderung wäre mit entsprechendem Personalaufwand verbunden. Weiters ist festzustellen, dass eine anerkannte Methode zur Berechnung externer Kosten fehlt und daher lediglich eine verbale Umschreibung direkter externer Kosten anhand einer Checkliste in Frage kommt.*

### 3.5 Antidiskriminierungsgesetz

**Mit der Betrauung des Landesvolksanwalts sowie der Patientenanwaltschaft als Antidiskriminierungsstellen konnte eine für Vorarlberg günstige Regelung geschaffen werden. Die Folgekosten des Gesetzes wurden „mangels Vorhersehbarkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Antidiskriminierungsstelle“ nicht abgeschätzt.**

## Situation

Das Gesetz über das Verbot der Diskriminierung (Antidiskriminierungsgesetz – ADG) wurde dem Landtag im Jahr 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Ziele

Die Ziele des Gesetzes sind in § 1 Abs 1 lit a-c definiert. Demnach dient das Gesetz dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit,
- Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie
- Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

Die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU verpflichten die Mitgliedstaaten zur Erlassung von Regelungen über die Verhinderung von Diskriminierungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Die genannten Richtlinien legen Standards fest, die unionsweit ein einheitliches Niveau des Schutzes vor Diskriminierung gewährleisten und eine Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten verlangen.

## Finanzielle Auswirkungen

Unter den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird ausgeführt, dass dem Land durch die Betrauung des Landesvolksanwalts sowie der Patientenanwaltschaft als Antidiskriminierungsstellen gewisse Mehrkosten erwachsen werden, die mangels Vorhersehbarkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Stellen nicht konkret abgeschätzt werden können. Da die genannten Stellen bereits bestehen und ihre Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle im Wesentlichen im Rahmen ihres ohnehin schon bestehenden Aufgabenbereichs der Missstandskontrolle liegen, wird der Aufwand im Sinne einer Vermeidung von Doppelgleisigkeiten jedenfalls möglichst gering gehalten.

Ferner können dem Land, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gewisse Kosten entstehen, indem sie die gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen treffen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass schon derzeit keine diskriminierenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zur Anwendung gelangen und – falls doch – dass im Regelfall einfache Maßnahmen genügen, um die Diskriminierung zu vermeiden. Eine gewisse Mehrbelastung kann für Dienstgeber insbesondere Land und Gemeinden daraus resultieren, dass angemessene Vorkehrungen für Dienstnehmer mit Behinderung zu treffen sind, was auch die Beseitigung von Barrieren umfassen kann. Eine Verpflichtung zu derartigen Maßnahmen besteht allerdings nicht, soweit diese Maßnahmen den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten würden.

Dem Bund könnten laut den Ausführungen Mehrkosten allenfalls dadurch entstehen, dass benachteiligte Personen gerichtliche Schadenersatzverfahren wegen behaupteter Diskriminierungen anstrengen. Zum einen ist zu erwarten, dass unzulässige Diskriminierungen nicht stattfinden und es daher keinen Grund zu solchen Verfahren geben wird. Zum anderen sind Mehrkosten dieser Art jedenfalls als Folge der Umsetzung zwingender Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts bzw zum Teil auch von Vorschriften des Grundsatzgesetzgebers anzusehen.



Sollten wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots zu Recht Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, entstehen den betroffenen Stellen (Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige betroffene Personen) auch dadurch Kosten, dass sie Schadenersatz zu leisten haben. Es ist jedoch zu erwarten, dass es zu keinen Verletzungen des Diskriminierungsverbots kommen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die vergleichbaren bisherigen Schadenersatzregelungen im Dienstrecht – Schadenersatz aufgrund einer Diskriminierung wegen Geschlechts oder im Zusammenhang mit sexueller Belästigung – bisher noch nie zum Tragen gekommen sind.

### **Bewertung**

Mit der Betrauung des Landesvolksanwalts sowie der Patientenanwaltschaft als Antidiskriminierungsstellen konnte eine für Vorarlberg günstige Regelung geschaffen werden. In anderen Bundesländern wurden eigene Antidiskriminierungsstellen installiert.

Zu den Folgekosten des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass diese „mangels Vorhersehbarkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Antidiskriminierungsstelle“ nicht konkret abgeschätzt werden können.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs ist die Wahl von kostengünstigen Lösungen begrüßenswert. Der Landes-Rechnungshof erkennt auch an, dass sich die Abschätzung des Mengengerüsts mitunter als schwierig erweisen kann. In solchen Fällen wäre es jedoch bereits hilfreich, die Kosten für die Durchführung eines durchschnittlichen Verfahrens abzubilden.

### **3.6 Landwirtschaftsförderungsgesetz**

**Bei der Regierungsvorlage zum Landwirtschaftsförderungsgesetz handelt es sich um eine Neufassung des Gesetzes. Unter den finanziellen Auswirkungen wurde lediglich ausgeführt, dass durch den Entwurf keine Kostenbelastung erwächst, die über den bisherigen Rahmen der tatsächlichen Förderung hinausgeht. Weder die Vollzugskosten des Gesetzes noch die Nominalkosten wurden angeführt. Bei der Neufassung dieses Gesetzes wäre eine umfassende Abschätzung der Folgekosten zweckmäßig gewesen.**

### **Situation**

Das Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz – LFFG) wurde dem Landtag im Jahr 2004 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das bis vor der Neufassung gültige LFFG stammt aus dem Jahr 1974. Neben umfassenden land- und forstwirtschaftlichen Aufgaben und Produktionsweisen haben sich seit dem Jahr 1974 auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bedeutend geändert. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind die Förderungen der Land- und Forstwirtschaft in ein europaweites Umfeld eingebettet und von diesem maßgeblich geprägt.

Der Entwurf legt im Wesentlichen die Förderziele und -grundsätze, die Arten der Förderungen, die Fördermaßnahmen und das Vergabeverfahren durch das Land Vorarlberg sowie die Verpflichtung zur Evaluierung der Förderungen fest.

#### Finanzielle Auswirkungen

Laut Bericht verursacht der Gesetzesentwurf keine Kostenbelastung des Landes, die über den bisherigen Rahmen der tatsächlichen Land- und Forstwirtschaftsförderung hinausgeht. Zudem wird im LFFG nur der Rahmen geregelt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Mittel für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft seitens des Landes bereitgestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Förderungen erfolgt nicht im Gesetz selbst, sondern anhand von Förderrichtlinien. Der finanzielle Aufwand für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg ist deshalb auf Grundlage der im Voranschlag des Landes durch Beschluss des Landtags jährlich bereitgestellten Mittel für die jeweiligen Förderungen zu berechnen.

Auch für andere Gebietskörperschaften werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, zumal insbesondere den Gemeinden keine besonderen Pflichtaufgaben zukommen.

#### Bewertung

Bei der Regierungsvorlage zum Landwirtschaftsförderungsgesetz handelt es sich um eine Neufassung des Gesetzes. Laut Bericht verursacht der Gesetzesentwurf keine Kostenbelastung des Landes, die über den bisherigen Rahmen der tatsächlichen Land- und Forstwirtschaftsförderung hinausgeht. Dies wurde in der Regierungsvorlage und hinsichtlich der Nominalkosten in einem internen Aktenvermerk der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) näher begründet.

Über den bisherigen Rahmen wurden keine Aussagen über Vollzugs- und Nominalkosten gemacht. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs wäre eine umfassende Abschätzung der Folgekosten dieses Gesetzes zweckmäßig gewesen.

Die Neufassung des Gesetzes legt auch die Verpflichtung zur Evaluierung der Förderungen fest. Die Folgekosten dieser zusätzlichen Aufgabe wurden nicht abgeschätzt.

## **Stellungnahme**

*Durch die Neufassung des Förderungsgesetzes entstehen keine Vollzugs- und Nominalkosten (ausgenommen die Vollzugskosten durch die neue Evaluierungsaufgabe), die über die bereits aus dem alten Recht resultierenden Vollzugs- und Nominalkosten hinausgehen. Eine Darstellung der Kosten, die bereits aus dem alten Recht resultieren und daher nicht durch die Neufassung des Gesetzes bedingt sind, wird nicht für zweckmäßig erachtet.*

*Eine umfassende Kostendarstellung – dh auch hinsichtlich jener Teile, die inhaltlich unverändert bleiben – wird aus Gründen des Aufwands und folgender Überlegungen nicht für zweckmäßig erachtet:*

- Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zielt lediglich auf die Darstellung der „zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben“ (Art 2 Abs 1) ab.*
- Auch die Richtlinie nach BHG verlangt lediglich eine Darstellung der „finanziellen Auswirkungen, die sich durch ein geplantes ...Gesetz ...ergeben“ (1.1.), der Auswirkungen „der geplanten Änderungen“ (1.4.2.), der „von einer geplanten rechtsetzenden Maßnahme voraussichtlich verursachten Ausgaben und Kosten“ etc.*
- Die Kostendarstellung soll dem Gesetzgeber ein Bild darüber verschaffen, was sich durch das neue Gesetz im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ändert. Wenn sämtliche Kosten dargestellt werden – also auch hinsichtlich jener Teile, bei denen alles beim Alten bleibt – wird insofern ein verzerrtes Bild geliefert, als auch Kosten dargestellt werden, die nicht erst durch das neue Gesetz verursacht werden.*
- Ob ein Vorhaben als Gesetzesänderung (Novelle) mit den notwendigen inhaltlichen Änderungen beschlossen wird oder ob ein Gesetz als Ganzes – mit zum Teil inhaltlich unveränderten Stellen - neu beschlossen wird, wird nach legistischer Zweckmäßigkeit beurteilt. An die gewählte Vorgangsweise unterschiedliche Anforderungen in punkto Kostendarstellung zu knüpfen, erscheint nicht sachgerecht.*

## **Kommentar L-RH**

Der Landes-Rechnungshof geht davon aus, dass die Regierungsvorlage für ein neues Gesetz als Grundlage für die Folgekostenberechnung dient. Sollten Teile eines bestehenden Gesetzes übernommen werden und ist für diese bereits eine Folgekostenabschätzung erfolgt, so könnte auf diese Berechnungen verwiesen werden

### 3.7 Landesgesundheitsfondsgesetz

**Beim Landesgesundheitsfondsgesetz handelt es sich um ein neues Gesetz, durch welches das Spitalfondsgesetz abgelöst wird. Es wurde mit einer Folgekostenabschätzung versehen.**

#### Situation

Das Gesetz über die Errichtung eines Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg (Landesgesundheitsfondsgesetz – LGFG) wurde dem Landtag im Jahr 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Ziele

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der neuen Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl Nr 32/2005, soweit diese nicht bereits mit dem Spitalgesetz umgesetzt worden ist.

Durch die neue Art 15a B-VG-Vereinbarung wird der Aufgabenbereich des Landesgesundheitsfonds – früher Spitalfonds – wesentlich erweitert und umfasst in Zukunft nicht nur die Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung bestimmter öffentlicher und privat gemeinnütziger Krankenanstalten in Vorarlberg („Fondskrankenanstalten“), sondern auch Planungs- und Steuerungsaufgaben in allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Landesgesundheitsfonds im Bereich der Finanzierung der Fondskrankenanstalten knüpft dieser Entwurf im Wesentlichen am bisherigen Spitalfondsgesetz an.

Die dem Landesgesundheitsfonds übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der Planungs- und Steuerungsaufgaben des gesamten Gesundheitswesens verfolgen entsprechend der neuen Art 15a B-VG-Vereinbarung vorrangig das Ziel, die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger für die Finanzierung des Gesundheitswesens wahrzunehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen wird angeführt, dass dem Landesgesundheitsfonds folgende zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden:

- Entfall der Gegenverrechnung des Finanzierungsbeitrags in der Höhe von € 1,45 pro Pflage tag mit den Sozialversicherungsträgern – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von etwa € 450.000 jährlich;
- einen Anteil an den Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung in der Krankenversicherung und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von etwa € 2,55 Mio jährlich;

- einen je zur Hälfte nach der Volkszahl und den LKF-Kernpunkten aufzuteilenden Anteil an Mehreinnahmen aus der Anhebung der Tabaksteuer – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von etwa € 2,33 Mio jährlich und
- eine Erhöhung des Spitalkostenbeitrags um € 2,40 pro Pflgehtag, allerdings nicht für Personen, für die die Erhöhung eine soziale Härte darstellen würde – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von etwa € 590.000 jährlich.

Insgesamt werden diese Maßnahmen zu Mehreinnahmen in der Höhe von etwa € 5,9 Mio jährlich führen.

Weiters werden die Mittel für Strukturreformen nicht mehr dem Land zufließen, sondern verbleiben beim Landesgesundheitsfonds. Im Ergebnis führt dies jedoch nicht zu Mehreinnahmen des Landesgesundheitsfonds, sondern hat zur Folge, dass über die Strukturreformmittel anstelle der Landesregierung nunmehr der Landesgesundheitsfonds (die Gesundheitsplattform) entscheidet.

Allfällige Mehrausgaben in der Geschäftsstelle des Landesgesundheitsfonds sind insbesondere dann zu erwarten, wenn zusätzliches Personal für die Durchführung der Beschlüsse der Gesundheitsplattform im neuen Bereich der Planung und Steuerung des Gesundheitswesens notwendig wird. Laut dem vorläufigen Voranschlag 2006 belaufen sich die geschätzten Personalmehrausgaben für das Gesetz auf etwa € 80.000 jährlich. Je nach Aktivität in der Gesundheitsplattform ist auch mit zusätzlichen Fremdkosten für die Projektentwicklung und Projektbegleitung sowie mit EDV-Kosten für die Datenerfassung und Datenausarbeitung aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger zu rechnen. Laut dem vorläufigen Voranschlag 2006 betragen die geschätzten Mehrkosten für das Gesetz etwa € 20.000 jährlich.

Weiters können für die in den Organen des Landesgesundheitsfonds vertretenen Rechtsträger zusätzliche Vollzugskosten entstehen, die daraus resultieren, dass zu den Sitzungen dieser Organe in ihrem Dienstverhältnis stehende Vertreter zu entsenden sind. Da die Kostendaten der in den Organen des Landesgesundheitsfonds vertretenen Rechtsträger mit Ausnahme des Landes nicht bekannt sind und derzeit schwer absehbar ist, in welcher Häufigkeit die Organe tagen, können diese Vollzugskosten nur sehr grob geschätzt werden. Bei Annahme von vier Sitzungen der Gesundheitsplattform zu je drei Stunden, vier Sitzungen des Präsidialausschusses zu je zwei Stunden, zwölf Sitzungen des Arbeitsausschusses zu je vier Stunden und zwei Sitzungen der Gesundheitskonferenz zu je vier Stunden wird von jährlichen Gesamtvollzugskosten aller im Landesgesundheitsfonds vertretenen Rechtsträger in der Höhe von etwa € 41.000 ausgegangen.

Dabei wird allen Rechtsträgern ein Stundenkostensatz für Landesbedienstete mit Akademikerniveau von € 72,75 zugrunde gelegt.

## **Bewertung**

Beim Landesgesundheitsfondsgesetz handelt es sich um ein neues Gesetz, durch welches das Spitalfondsgesetz abgelöst wird. Die Regierungsvorlage wurde mit einer umfassenden Folgekosten bzw. -einnahmenabschätzung versehen.

### **3.8 Fischereigesetz**

**Beim Gesetzesentwurf zum Fischereigesetz handelt es sich um eine Neufassung des veralteten Gesetzes. Die Folgekostenabschätzung umfasst die gesamten Vollzugskosten und entspricht damit den Anforderungen an eine Gesetzesfolgekostenabschätzung.**

## **Situation Ziele**

Das Gesetz über die Fischerei in den Binnengewässern (Fischereigesetz) wurde dem Landtag im Jahr 2000 zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gesetz trat am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Das bisherige Fischereigesetz aus dem Jahr 1889 ist nicht mehr zeitgemäß, da sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben. Die Fischerei in den Binnengewässern wird heute vor allem aus Liebhaberei betrieben. Im Vordergrund steht nicht mehr die Produktion von Fischen, sondern der Schutz der Fischerei als Zweig der Landeskultur vor einer Überbeanspruchung durch die Freizeitgesellschaft.

Von besonderer Bedeutung ist die nachhaltige, ökologische Bewirtschaftung der Fischgewässer, der Schutz bedrohter Fischarten sowie die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der Fische. Das Fischereigesetz sollte daher auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Fischereigesetz ist von den Bezirkshauptmannschaften, dem Landesabgabenamt, der Interessenvertretung der Fischer – deren Vollzugsaufwand für die Ausstellung des Fischerausweises durch einen einzuhebenden Kostenersatz gedeckt ist – und dem Amt der Landesregierung zu vollziehen. Die Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes hat daher zur Gänze das Land zu tragen.

Zur Abschätzung der Vollzugskosten wurde für die einzelnen Tatbestände der jeweilige Zeitaufwand eines entsprechenden Sachbearbeiters geschätzt. Für Dienstnehmer der Verwendungsgruppe A wurde ein Stundenersatz von ATS 438 (€ 31,8), für jene der Verwendungsgruppe B ein solcher von ATS 375 (€ 27,3) und für jene der Verwendungsgruppe C ein solcher von ATS 263 (€ 19,1) angesetzt.

Diesen Stundensätzen wurde ein Zuschlag von 32 Prozent für Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten hinzugerechnet. Die Einmalkosten des Gesetzes betragen demnach rund ATS 1,208 Mio (€ 87.800) und die jährlichen Folgekosten rund ATS 447.000 (€ 32.500).

Festgehalten wird, dass auch die Vollziehung des alten Fischereigesetzes 1889 Kosten verursacht hat. Diese Vollzugskosten wurden jedoch nicht mit den Vollzugskosten des neuen Fischereigesetzes gegenverrechnet, sodass die oben angeführten Gesamtkosten nicht gleich den Mehrkosten sind.

#### **Bewertung**

Beim Gesetzesentwurf zum Fischereigesetz handelt es sich um eine Neufassung des über 100 Jahre alten Gesetzes. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs ist die Tatsache, dass im Zuge der Neufassung nicht nur die Folgekosten sondern die gesamten Vollzugskosten abgeschätzt wurden, als vorbildhaft zu bewerten. Damit wird den Postulaten der Information und Transparenz entsprochen.

#### **3.9 Jagdabgabegesetz**

**Beim Jagdabgabegesetz handelt es sich um eine Neufassung. Die durch die Änderungen verursachten Folgekosten bzw -einnahmenausfälle wurden ermittelt.**

#### **Situation**

Mit dem neuen Jagdabgabegesetz wird das aus dem Jahr 1949 stammende Gesetz ersetzt. Der Gesetzesentwurf wurde dem Landtag im Jahr 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **Ziele**

Primäres Ziel des neuen Gesetzes ist die Anpassung der Bestimmungen des Jagdabgabegesetzes an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Nach der geltenden Rechtslage ist die Höhe der Jagdabgabe davon abhängig, ob der Abgabenschuldner seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder nicht. Ausländer haben 35 Prozent des Jahrespächtschillings als Jagdabgabe zu leisten, Inländer lediglich 15 Prozent.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Entwurf sieht vor, dass die Höhe des Abgabensatzes nicht geändert wird. Die Abgabe beträgt wie bisher 15 bzw 35 Prozent der Bemessungsgrundlage. Geändert wird jedoch der Kreis der begünstigten Personen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des geminderten Abgabensatzes auf Unionsbürger und Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, führt laut Bericht zu einem Einnahmenverlust von rund € 110.000.

#### **Bewertung**

Beim Jagdabgabegesetz handelt es sich ebenfalls um eine Neufassung. Sämtliche durch die Neuerungen gegenüber dem bisherigen Gesetz bedingten Folgekosten wurden dargestellt.

### 3.10 Landes-Umweltinformationsgesetz

**Das Landes-Umweltinformationsgesetz wurde mit einer umfassenden Folgekostenabschätzung für die Landesverwaltung versehen. Die Darstellung und finanzielle Gewichtung der Verfahren ist beispielhaft, auch wenn das Kostenergebnis zu vernachlässigen ist.**

#### Situation

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Landes-Umweltinformationsgesetz – L-UIG) wurde dem Landtag im Jahr 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

- a) Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden und
- b) Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Unter den finanziellen Auswirkungen wird angeführt, dass es in der Landesverwaltung rund 32 zusätzliche Anfragen im Jahr geben wird. Die Bearbeitung einer Anfrage wird im Durchschnitt rund 30 Minuten dauern. Bei 32 Anfragen müssen daher insgesamt 16 Stunden aufgewendet werden.

Wenn ein Informationsbegehren abgelehnt wird, muss auf Verlangen ein Bescheid erlassen werden. Die Bescheiderlassung verursacht einen Aufwand, der auf rund vier Stunden geschätzt wird. Wenn im Jahr fünf Bescheide erlassen werden, müssen dafür 20 Stunden aufgewendet werden.

Die Vollziehung dieses Gesetzes verursacht somit für die Landesverwaltung insgesamt einen zusätzlichen Aufwand von rund 36 Stunden pro Jahr.

Der durchschnittliche Vollkostenstundensatz beträgt für das Jahr 2004 € 64,30. Die Vollziehung des Gesetzes wird daher in der Landesverwaltung zu einem zusätzlichen Aufwand von rund € 2.320 pro Jahr führen. Der zusätzliche Aufwand für die Gemeinden wird unter jenem des Landes liegen.



**Bewertung**

Das Landes-Umwelthinformationsgesetz, das insgesamt nur geringe Folgekosten ausweist, wurde mit einer detaillierten Kostenabschätzung versehen. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs ist die Darstellung und finanzielle Gewichtung der Verfahren als beispielhaft zu bewerten, auch wenn das Kostenergebnis zu vernachlässigen ist.



### 3.11 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen

Die Bewertungen haben gezeigt, dass die Praxis der Gesetzesfolgekostenabschätzung unterschiedlich gehandhabt wird. Dadurch wird den Zielen, eine solide Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgeber sowie Transparenz und Information zu bieten, nicht immer im gleichen Maße entsprochen. Grundsätzlich ist bei der Abschätzung der Folgekosten und -ausgaben immer von der vorliegenden Regierungsvorlage auszugehen. Bei Neufassungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nur die durch die Änderung verursachten Kosten einer Bewertung zu unterziehen sind, sondern die gesamten durch den Vollzug entstehenden Kosten darstellenswert erscheinen.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt zusammenfassend

- bei Kostenabschätzungen von Gesetzen auch die externen Kosten zu berücksichtigen. Die externen Kosten sind vor allem dann zu ermitteln, wenn mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Normadressaten zu rechnen ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- auf Grundlage der getroffenen Annahmen konkrete Berechnungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in der Regierungsvorlage anzuführen, die Annahmen und Berechnungen sollten im Akt nachvollziehbar dargestellt sein.
- bei Neufassungen von Gesetzen zu prüfen, ob im Einzelfall eine umfassende Abschätzung der Folgekosten zweckmäßig erscheint.

#### Stellungnahme

*Es wird davon ausgegangen, dass der Empfehlung mit einer Berücksichtigung, wie im Aktenvermerk der Abteilung PrsG vom 29.11.2005 festgehalten, ausreichend entsprochen wird. Danach würde es zu weit gehen, indirekte externe Kosten zu analysieren, weshalb nur direkte externe Kosten dargestellt werden sollen. Da aber auch bei direkten externen Kosten eine anerkannte Methode zur Berechnung fehlt, sollen sie lediglich anhand einer Checkliste verbal umschrieben werden.*

*Eine umfassende Kostendarstellung bei Neufassungen – dh auch hinsichtlich jener Teile, die inhaltlich unverändert bleiben – wird nicht für zweckmäßig erachtet.*

Bregenz, im März 2006

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt



### **Abkürzungsverzeichnis**

ADG	Antidiskriminierungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFA	Gesetzesfolgenabschätzung
L-AWG	Landes-Abfallwirtschaftsgesetz
LFFG	Landwirtschaftsförderungsgesetz
LGFG	Landesgesundheitsfondsgesetz
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
L-UIG	Landes-Umweltinformationsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat